

# VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 20. DEZEMBER 1988 ÜBER DIE ERKLÄRUNG EINES TEILES DES KARWENDELGEBIRGES IM GEBIET DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK, DER MARKTGEMEINDE ZIRL UND DER GEMEINDE REITH BEI SEEFELD ZUM LANDSCHAFTS- SCHUTZGEBIET (LANDSCHAFTSSCHUTZ- GEBIET MARTINSWAND-SOLSTEIN- REITHER SPITZE)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1 (1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in der Landeshauptstadt Innsbruck, der Marktgemeinde Zirl und der Gemeinde Reith bei Seefeld wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Martinswand-Solstein-Reither Spitze).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 4772,75 ha (47,73 km<sup>2</sup>).

§ 2 (1) Die Grenze führt, beginnend auf der Reither Spitze, über deren Südgrat zur Nördlinger Hütte und sodann durch die Rinne des „Kaltwassers“ (unterhalb der Materialseilbahn) und des Schartenbaches abwärts bis an den Forstweg östlich der Karwendelbahn und sodann entlang des Westrandes dieses Weges (Gst. 608 KG Reith bei Seefeld) südwärts bis zu seinem Berührungspunkt mit dem Gst. 165. Die Grenze folgt von hier dem Südrand des Gst. 537/1, dem West- und Südrand des Gst. 275 bis zu dessen südlichstem Eckpunkt und verläuft von hier in gerader Linie über das Gst. 272/1 und 270/1 an den gemeinsamen Eckpunkt des Gst. 270/1, 172 und 268, folgt dann dem Westrand des Gst. 268 (unter Ausschluss des Gst. 269/1) und 261, quert dann das Gst. 257 in gerader Linie zum Nordeck des Gst. 258, folgt weiter dem Südwestrand des Gst. 257, dem Südwest- und Südostrand des Gst. 189 und dem Südrand des Gst. 223 bis an den Weg Gst. 5617/1. Die Grenze folgt weiter dem Südrand des Gst. 253/2, 252 und 251 an das Nordeck des Gst. 249 und führt am Ostrand dieser Parzelle und des Gst. 246 an den Gurglbach. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in gerader Linie zum Nordeck des Gst. 597 und entlang des Nordostrandes dieses Grundstückes zu dessen Osteck, von hier weiter in gerader Linie bis zur bergwärts gesehen ersten Linkskehre der Forststraße Richtung Durschlkopf, dann in gerader Linie südwärts bis zum Leithener Bahnweg auf Höhe Bahn-km 17,2, sodann entlang des südlichen Randes dieses Weges ostwärts zur

Gemeindegrenze Reith bei Seefeld-Zirl. Die Grenze folgt dieser Gemeindegrenze an die Zirlerbergstraße und verläuft entlang des östlichen Randes dieser Straße, in 10 m Abstand zu dieser, bis zur Abzweigung des Fußweges, der durch den Schloßwald ostwärts führt, folgt diesem Steig ostwärts bis zum Nordwesteck des Gst. 1499/1 KG Zirl, folgt der nördlichen Grenze dieses Grundstückes 240 m nach Osten, um dann in gerader Linie an den Schloßbach zur Brücke des Wandersteiges an diesem zu führen. Von dieser Brücke verläuft die Grenze am orographisch linken Hang entlang des Höhenweges talwärts an die Hochzirler Straße und an die Krone der bergseitigen Steilböschung der Zirlerbergstraße, sie folgt dieser Böschungsoberkante entlang des Kalvarienberges ostwärts, quert den Ehnbach und verläuft dann oberhalb des Siedlungsgebietes an die Brunntalstraße, folgt sodann dem südlichen Rand dieser Straße zur Abzweigung des Steiges zur Maximilian-Grotte, umgeht von hier den Steinbruch an dessen Oberrand und Ostbegrenzung und folgt weiter dem Fuß des Martinswand-Vorbaues ostwärts zur Galerie der Karwendelbahn östlich des Martinswand-Tunnels. Die Grenze verläuft weiter ostwärts immer entlang des nördlichen Randes der Karwendelbahn (Grenze des Bahngrundes) bis zum Klammbach, dann diesen entlang aufwärts bis zur Abzweigung des Fußsteiges zum Kerschbuchhof (bergwärts der Straße) und sodann entlang des südlichen Randes des Stangensteiges zum Höttinger Bild und weiter entlang des südlichen und östlichen Wegrandes in den Höttinger Graben. Von hier folgt die Grenze diesem Graben entlang, die Höttinger Alm einschließend, bergwärts und weiter in gerader Linie auf den Gipfel des Kemacher. Die Grenze verläuft weiter immer entlang des Grates westwärts über Langen Sattel, die Sattelspitzen, den Frau-Hitt-Sattel, das Vordere und das Hintere Brandjoch, die Hohe Warte und den Kleinen Solstein auf den Großen Solstein und von hier talwärts über das Rosengartl nordwestwärts in das Kristenbachtal und direkt anschließend über den an der Ostseite der Erlspitze bergwärts ziehenden Graben auf die Erlspitze. Von hier verläuft die Grenze westwärts entlang des Grates über die Eppzirler Scharte, die Kuhlochspitze, die Freijungsspitzen und den Ursprungssattel zum Ausgangspunkt auf der Reither Spitze.

(2) Nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehören die in der Anlage rot umrandeten Gebiete des Landeskrankenhauses Hochzirl und der Zirler Mähder (Brunntal) sowie die Grundstücke 3101, 3102 und die Bauparzelle 838 alle KG Hötting (Gelände des Turnvereines „Friesen“).

§ 3 Maßnahmen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen im Landschaftsschutzgebiet keiner Bewilligung.

§ 4 (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. c oder d fallen, besonders die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art;

- b) der Zu- und Umbau von Gebäuden, wenn dadurch ihr äußeres Erscheinungsbild erheblich verändert wird;
  - c) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
  - d) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;
  - e) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;
  - f) die Rodung von Heckenzügen und Flurgehölzen sowie die Vornahme von Neuaufforstungen;
  - g) die Vornahme von Entwässerungen;
  - h) die Veränderung von Mooren;
  - i) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen;
  - j) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
  - k) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden;
  - l) das Kampieren außerhalb bewilligter Campingplätze.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf keiner Bewilligung nach Abs. 1:
- a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Einfriedungen wie Weide- und Wildzäune;
  - b) die Verwendung von Kraftfahrzeugen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zur Ausübung der Jagd und Fischerei sowie zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben;
  - c) Maßnahmen zur Instandhaltung der bestehenden Wege einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zwecke;
  - d) Aufräumarbeiten nach Katastrophen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen;
  - e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen auf der Straße zum Landeskrankenhaus Hochzirl sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich dieser Straße, insbesondere beim Bahnhof Hochzirl;
  - f) die Verwendung von Kraftfahrzeugen auf dem Fahrweg ins Brunntal bis zum Parkplatz bei der Jausenstation Brunntal;
  - g) sämtliche mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Karwendelbahn zusammenhängenden Instandhaltungsarbeiten, insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Steinschlag;
  - h) Außenlandungen und -abflüge im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Almen, der Wildfütterung, der Holzbringung und Aufforstung so-

wie der Katastrophen- und Rettungseinsätze.

i) die Lärmentwicklung beim Betrieb des Schießstandes in der Schloßbachklamm Zirl.

§ 5 Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach § 3 Abs. 1 obliegt gemäß § 7 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7 (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes die Verordnung VOuABl.Nr. 21/1943 in der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 15/1947 hinsichtlich der von diesem Landschaftsschutzgebiet umfaßten Flächen außer Kraft.